

1. Nachtrag zur Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg (Anlagerichtlinie)

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am _____ folgenden
1. Nachtrag zur Anlagerichtlinie der Stadt Schmallenberg beschlossen:

§ 1

§ 8 der Anlagerichtlinie wird wie folgt geändert:

Geldanlage in Spezialfonds

I. Grundsätzliches und Verfahrensweise

- (1) Die Stadt Schmallenberg kann gem. § 4 Abs. 1 mittel- bis langfristigen Gelder zur kosteneffizienten Bewirtschaftung in einem (Master-)Spezialfonds nach den Bestimmungen dieser Anlagerichtlinie verwalten. Die Bewirtschaftung der Gelder kann in mehreren Teilsegmenten von mehreren Asset Managern erfolgen. Diese Teilsegmente können sich in ihren Anlagehorizonten unterscheiden.
- (2) Da die Stadt Schmallenberg über keine Asset Management-Lizenzen verfügt, werden externe Asset Manager zur Verwaltung des (Master-)Spezialfondsvermögens im Rahmen eines systematischen Ausschreibungsprozesses am Markt identifiziert und beauftragt.
- (3) Die Stadt Schmallenberg möchte mit den verwalteten Geldern durch beauftragte Asset Manager neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbinden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.
- (4) Die Stadt Schmallenberg versteht die beauftragten Asset Manager oder sonstigen Dienstleister (beispielsweise die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle etc.) als Erfüllungsgehilfen im Rahmen der vorgegebenen Anlagerichtlinie. Die beauftragten Dienstleister zur Bewirtschaftung des (Master-)Spezialfonds haben regelmäßig und auf Anforderung des Verwaltungsvorstands oder des Anlageausschusses über ihre Markteinschätzung und die daraus abgeleiteten strategischen, taktischen und operativen Handlungsabsichten Auskunft zu geben.
- (5) Werden langfristige Kapitalanlagen über Spezialfonds getätigt, kann die Stadt Schmallenberg allein, zusammen mit städtischen Einrichtungen/Beteiligungen oder mit weiteren kommunalen oder staatlichen Organisationen Anleger in einem solchen Spezialfonds mit Aktienbeimischung sein.
- (6) Für die Anlagen gilt die Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalens zur kommunalen Geldanlage in ihrer jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus können weitere Anlagerestriktionen durch den Anlageausschuss der Stadt Schmallenberg festgelegt werden. Bei Widersprüchen oder im Zweifelsfall haben die Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalens Vorrang. Die beauftragten Dienstleister haben die von dem Verwaltungsvorstand oder dem Anlageausschuss gemachten Vorgaben beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des (Master-)Spezialfonds zu beachten.

- (7) Die Stadt Schmallenberg versteht ihre eigene Aufgabe vornehmlich darin, die beauftragten Asset Manager oder sonstigen Dienstleister einer regelmäßigen (quartalsweisen) sachgerechten Kontrolle und Überwachung zu unterziehen, um bei entsprechenden Feststellungen, die nicht der vereinbarten Anlagerichtlinie entsprechen, sofort gegensteuern zu können. Die gewonnenen Erkenntnisse über die Bewirtschaftung des (Master-)Spezialfonds durch beauftragte Dritte wird quartalsweise dokumentiert. Mit der quartalsweisen Kontrolle und Überwachung kommt die Stadt Schmallenberg der Forderung des Runderlasses zur kommunalen Geldanlage nach einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung der Anlage von Kapital sowie auch der Tätigkeit beauftragter Dritter nach.
- (8) Der Verwaltungsvorstand und der Anlageausschuss können sich bei längerfristigen und komplexen Anlagen fachkundig beraten lassen. Zur Unterstützung der Stadt Schmallenberg kann es sich dabei um folgende Beratungsleistungen handeln:
- a) Weiterentwicklung der Anlagerichtlinie einschließlich Nachhaltigkeitskriterien
 - b) Vorbereitung und Durchführung eines systematischen Vermögensausschreibungs- bzw. Markterkundungsverfahrens zur Festlegung von geeigneten Kapitalanlage-dienstleistern (z.B. AIF-fähige Kapitalverwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Asset Manager), Finanzprodukten, Emittenten etc. zur Bewirtschaftung des (Master-) Spezialfondsvermögens
 - c) Vorbereitung und Prüfung von vertraglichen Angelegenheiten
 - d) Klärung von Haftungsfragen für die Verantwortlichen der Stadt Schmallenberg
 - e) Regelmäßige Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlagen mit entsprechender Dokumentation an den Verwaltungsvorstand und regelmäßig an den Anlageausschuss
 - f) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von internen und externen Anlageausschusssitzungen
 - g) Sonstige Fragestellungen im Zusammenhang mit der Kapitalanlage
- (9) Die Stadt Schmallenberg hat darauf zu achten, dass der beauftragte Beratungspartner über eine ausreichende (Betriebs-)Haftpflichtversicherung verfügt und dass alle beauftragten Dienstleister ohne Eigeninteresse und ausschließlich im Interesse der Stadt Schmallenberg handeln.
- (10) Grundsätzlich wird als Gerichtsstand Deutschland vereinbart. Ausländische Gerichtsstände und ausländische Konten sind nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten soweit wie möglich auszuschließen.
- (11) Fremdsprachigen Geschäftsabschlüssen und Dokumentationen sind rechtsgültige Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen.

II. Anlagerestriktionen und sonstige Bestimmungen

Folgende allgemeine Anlagerestriktionen sind bei der Anlage der Geldmittel im Rahmen des (Master-)Spezialfonds zu beachten:

- (1) Runderlass-Konformität: Der (Master-)Spezialfonds muss die Bestimmungen der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalens zur kommunalen Geldanlage in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen.

- (2) Währungskongruenz: Sämtliche Werte müssen in Euro (EUR) notieren. Währungsrisiken sind grundsätzlich auszuschließen. Basisinvestments von (Index-) Fonds müssen in Euro notieren oder gegenüber dem Euro währungsgesichert sein.
- (3) Asset Allokation: Maximal _____ % des (Master-)Spezialfonds-Vermögens bzw. der einzelnen Teilsegmentvermögen dürfen in die Anlageklasse „Aktien und aktienähnliche Anlagen“ investiert werden. Die Anlagen in den Anlageklassen „Anleihen“ und „Liquidität“ betragen demnach mindestens _____ %
- (4) Anlageuniversum: Bis zu 100 % des Vermögens können innerhalb der Eurozone angelegt werden, maximal _____ % können außerhalb der Eurozone investiert werden. Ausschlaggebend ist der Sitz des Konzerns.
- (5) Ratingvorgaben für Anleihen: Das Rating der Einzelanleihen bzw. das Durchschnitts-rating von (Index-)Fonds muss zum Investitionszeitpunkt von mindestens zwei Rating-Agenturen mindestens eine Stufe über der untersten Grenze für die Einstufung „Investment Grade“ liegen – also BBB bzw. Baa2 auf Basis der Bewertungen der Ratingagenturen „Moody’s Investors Service“, „S&P Global Ratings“ und „Fitch Ratings“.
- (6) Folgende Definitionen/Restriktionen müssen nach der Festlegung der Asset Manager definiert werden:
- a) Anlageklassen und Subkategorien (Aktien Europa Blue Chips, Small & Mid-Caps etc., Länder, Regionen etc., Anleihen, Staats-, Unternehmens-, Wandelanleihen etc.) ggf. mit Festlegung einer Maximalgrenze
 - b) Anlageinstrumente (Einzeltitel, Fonds, ETFs, Zertifikate etc.) ggfs. mit Festlegung einer Maximalgrenze
- (7) Der Einsatz von Finanzderivaten, wie z.B. Futures und Optionen, ist nur zur Absicherung und nur nach vorheriger Genehmigung durch den Anlageausschuss gestattet.
- (8) Sonstige Bestimmungen
- a) Das Geschäftsjahr des (Master-)Spezialfonds entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
 - b) Als Anlageziel wird mittelfristig mindestens ein realer Kapitalerhalt (nach Inflation und Kosten) und darüber hinaus die Erwirtschaftung einer marktgerechten, zum eingegangenen Risiko im „gesunden“ Verhältnis stehende Rendite definiert. Die Performancemessung hat nach der BVI-Methode zu erfolgen.
 - c) Die erste „Risikowarnlinie“ erfolgt mit dem Erreichen eines Risikobudgets in Höhe von 2,5 %. Die zweite Risikowarnlinie erfolgt mit dem Erreichen eines Risikobudgets in Höhe von 5 %. Mit Erreichung jeder Risikowarnlinie besteht Informationspflicht gegenüber dem Verwaltungsvorstand und dem Anlageausschuss der Stadt Schmallenberg.
 - d) Zur Verlustbegrenzung kann im Einzelfall der Verkauf von Anlagen mit Verlust zum Buchwert sinnvoll sein, auch wenn er zu Lasten der Erträge geht.

§ 2

Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

Grundsatz der Nachhaltigkeit

- (1) Für alle Kapitalanlagen Stadt Schmallenberg gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit. Mit dem Begriff „nachhaltig“ bezieht sich die Stadt Schmallenberg auf die Definition der Brundlandt-Kommission von 1987, die einen Prozess dann als nachhaltig bezeichnet, wenn „heutige Bedürfnisse befriedigt werden, ohne zukünftigen Generationen die Möglichkeit zu nehmen, ihrerseits ihre Bedürfnisse zu befriedigen.“
- (2) Die ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien teilt die Stadt Schmallenberg – übereinstimmend mit vielen anderen Organisationen – in Negativ- und in Positivkriterien auf. Diese werden durch den Anlageausschuss festgelegt und regelmäßig auf Aktualität geprüft bzw. erweitert und angepasst.

§ 3

Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

Sonstige mittel- bis langfristige Kapitalanlagen

Für sonstige mittel- bis langfristigen Kapitalanlagen, die außerhalb eines Spezialfonds getätigt werden, gelten die unter § 8 II Abs. 1 – 5 sowie § 9 getroffenen Anlagerestriktionen und Bestimmungen analog.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Anlagerichtlinie tritt an Tag nach Ihrer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.